

# **BVGer C-1030/2019 vom 15. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1030\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1030_2019)

FR: TAF C-1030/2019 du 15 septembre 2020

IT: TAF C-1030/2019 del 15 settembre 2020

## **Regeste**

Beiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 3. Januar 2019 (Eingang bei der Vorinstanz am 11. Januar 2019) wurde - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar - frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 38 Abs. 4 Bst. c, 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2018, mit welchem die Vorinstanz den am 22. Juni 2018 verfügten Beitrag für das Jahr 2017 in Höhe von Fr. 1'440.60 bestätigt hat.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist schweizerischer Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Thailand. Zwischen der Schweiz und Thailand besteht kein Sozialversicherungsabkommen. Die Festsetzung der Beiträge an die freiwillige Versicherung richtet sich nach schweizerischem Recht.

### **E. 3.2**

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 AHVG; vgl. auch Art. 13a Abs. 2 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.111, VFV]). Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung und regelt unter anderem die Festsetzung und Erhebung der Beiträge (vgl. Art. 2 Abs. 6 AHVG).

### **E. 3.3**

Die Beiträge werden in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV). Massgebend ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen und bei nicht erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 VFV).

#### **E. 3.4**

Die Versicherten haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV). Die Ausgleichskasse setzt die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres mittels Verfügung fest (Art. 14b Abs. 2 erster Satz VFV).

#### **E. 3.5**

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zweier Monate schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV). Der Ausgleichskasse muss bei der Beitragsermittlung von Amtes wegen ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden werden, besonders, wenn sie - namentlich für eine Veranlagung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 VFV - im Ausland operiert, wo sie über eine beschränkte Abklärungsbefugnis verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beitragsermittlung von Amtes wegen indirekt auch das Ziel verfolgt, die Versicherten zu motivieren, ihren Pflichten nachzukommen, weshalb eine entsprechende Beitragsbemessung streng und einschneidend sein darf; eine schematische Erhöhung um jeweils 30 % wurde dabei als zulässig erachtet (vgl. BGE 113 V 81 E. 5b).

#### **E. 3.6**

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6 m. H. auf 126 V 353 E. 5b und 125 V 193 E. 2). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Die Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6;

Urteil des BGer 8C\_448/2010 vom 19. November 2010 E. 4.1).

### **E. 3.7**

Es obliegt somit grundsätzlich der Vorinstanz, den Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung einer Verwaltungsverfügung zu erbringen (BGE 136 V 295 E. 5.9; 124 V 400 E. 2a; 103 V 63 E. 2a). Gleiches gilt für die Zustellung einer Mahnung, da es auch hier grundsätzlich die Vorinstanz ist, die Rechte daraus ableiten will. Der Beweis kann praktisch vor allem mit einem förmlichen Zustellnachweis erbracht werden (vgl. Urteil des BGer 9C\_348/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 2.1) und wird in der Regel durch postalischen Versand der Verfügung gegen Empfangsbestätigung erbracht (vgl. Urteil des BGer 9C\_753/2007 vom 29. August 2008 E. 3 mit Hinweisen). Da die verfügende Behörde die materielle Beweislast hinsichtlich der Zustellung sowie ihres Zeitpunktes trägt, ist im Zweifel grundsätzlich auf die Darstellung des Empfängers abzustellen (BGE 124 V 400 E. 2a).

### **E. 4**

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2017 zu Recht mittels amtlicher Veranlagung festgelegt hat.

#### **E. 4.1**

Die Festsetzung der Beiträge aufgrund einer amtlichen Veranlagung infolge ungenügender Angabe seitens des Versicherten setzt eine rechtskonforme Durchführung des Mahnverfahrens gemäss Art. 17 Abs. 1 VFV voraus.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer wurde zunächst mit Schreiben vom 12. Februar 2018 ersucht, bis zum 12. März 2018 weitere Unterlagen einzureichen. Dieses Schreiben wurde mit normaler Post und mit E-Mail vom 12. Februar 2018 an den Beschwerdeführer versendet (act. 78 f.). Auf diese E-Mail antwortete der Beschwerdeführer gleichentags (act. 80). Ferner reichte er einzig eine Kopie seines Mietvertrags ein (act. 82).

#### **E. 4.3**

In der Folge setzte die Vorinstanz mit Mahnung vom 17. April 2018 dem Beschwerdeführer eine Nachfrist von 30 Tagen zur Einreichung der angeforderten notwendigen Belege/Informationen für die Festsetzung der Beiträge 2017. Für den Fall des ungenutzten Fristablaufs wurde ihm die Erstellung einer «amtlichen Verfügung» angedroht (act. 83). Unter Berücksichtigung eines im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes, wonach schwere Rechtsnachteile - wozu auch eine amtliche Veranlagung zählen kann - als Folge pflichtwidrigen Verhaltens nur dann Platz greifen dürfen, wenn die versicherte Person vorgängig ausdrücklich und unmissverständlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 7/03 vom 31. August 2004 E. 5.3.2 mit weiteren Hinweisen), ist der knappe und als solches nicht ohne Weiteres verständliche Hinweis der Vorinstanz es werde eine «amtliche Verfügung erstellt» als ungenügend zu betrachten (vgl. Urteil des BVGer C-4953/2017 vom 27. März 2019 E. 3.4.2).

#### **E. 4.4**

Hinzu kommt, dass die Mahnung vom 17. April 2018 mit normaler Post an den Beschwerdeführer versandt wurde (act. 83). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer Kenntnis von dieser Mahnung erlangte. Insbesondere finden sich keinerlei Hinweise, dass die Mahnung vom 17. April 2018 dem Beschwerdeführer - wie es wiederholt bei anderer Korrespondenz der Fall gewesen ist - zusätzlich per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurde. Auch hat der Beschwerdeführer in seiner Korrespondenz keinen Bezug auf diese Mahnung genommen. Es bleibt daher unklar, ob ihm dieses Mahnschreiben zugestellt wurde und er überhaupt Kenntnis von der einzuhaltenden Frist zur Einreichung der verlangten Unterlagen zwecks Berechnung des AHV/IV-Beitrags für 2017 hatte. Da die Zustellung mittels normalem Briefversand (ohne Empfangsbestätigung) erfolgte, kann kein Nachweis erbracht werden, ob der Brief dem Beschwerdeführer effektiv zugestellt wurde. Ebenso gut möglich ist, dass das Schreiben nie versandt wurde oder nicht beim Beschwerdeführer ankam. Der Beschwerdeführer hat denn auch wiederholt geltend gemacht, dass es seit Jahren immer wieder zu Problemen bei der Postzustellung gekommen sei. Keiner der vorliegend möglichen Tatbestände kann für sich beanspruchen, überwiegend wahrscheinlich zu sein. Da die Vorinstanz die Beweislast trägt, wirkt sich die vorliegende Beweislosigkeit betreffend die Zustellung der Mahnung vom 17. April 2018 zu ihren Ungunsten aus, mithin ist davon auszugehen, dass die Mahnung dem Beschwerdeführer nicht zugestellt worden ist.

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Mahnverfahren nach Art. 17 Abs. 1 VFV als Voraussetzung für die amtliche Veranlagung nicht korrekt durchgeführt hat. Daran vermögen auch die im Rahmen des Einspracheverfahrens seitens der Vorinstanz an den Beschwerdeführer mit Brief vom 12. Oktober 2018 bzw. E-Mail vom 24. Oktober 2018 ergangenen Aufforderungen zur Einreichung der (noch) fehlenden Unterlagen nichts zu ändern. Denn die Verwaltung hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor Verfügungserlass abzuklären und darf diese Aufgabe nicht ins Einspracheverfahren verlegen. Dazu gehört auch die Durchführung des Mahnverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 VFV (vgl. BGE 132 V 368 E. 4.1 und 6.2; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 42, Rz. 42 ff. und 46 f.).

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beitragsverfügung vom 22. Juni 2018 zu Unrecht mittels amtlicher Veranlagung erfolgt ist und deren Bestätigung im Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2018 nicht rechtens ist. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2018 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit diese nach Durchführung eines rechtskonformen Verwaltungsverfahrens eine neue Beitragsverfügung für das Jahr 2017 erlasse.

#### **E. 5.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

#### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten war, keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist ihm keine

Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.